

Lösungshinweise

Abschnitt H/ Thema 3: Materielles Recht (Familien- und Mietrecht)

1.

Der Grad der Verwandtschaft wird durch die Zahl der zwischen den Verwandten liegenden Geburten ermittelt, § 1589 Satz 3 BGB. In gerader Linie verwandt sind Personen, deren eine von der anderen abstammt, in Seitenlinie verwandt sind Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben Person abstammen, § 1589 Sätze 1 und 2 BGB.

Vater und Sohn sind daher im ersten Grad und in gerader Linie miteinander verwandt. Enkel und Großeltern wie auch Geschwister untereinander sind im zweiten Grad miteinander verwandt, erstere in gerader Linie, letztere in Seitenlinie. Cousin und Cousine sind vierten Grades in Seitenlinie miteinander verwandt.

Um die graduelle Verwandtschaft zweier Personen zu ermitteln, zählt man also die Geburten, die zwischen der ersten Person und dem ersten gemeinsamen Vorfahr der beiden liegen und von diesem wieder hinunter bis zur zweiten Person. Beispielsweise ist der Cousin der Sohn seines Vaters (erster Grad), dieser ist der Sohn des Großvaters (zweiter Grad). Der Großvater ist auch schon der erste gemeinsame Vorfahr von Cousin und Cousine, weshalb von diesem wieder abwärts gezählt wird. Der Großvater ist der Vater der Mutter der Cousine (dritter Grad) und die Cousine die Tochter ihrer Mutter (vierter Grad).

Onkel und Neffe sind daher dritten Grades in Seitenlinie miteinander verwandt, da gemeinsamer Vorfahr die Eltern des Onkels und die Großeltern des Neffen sind. Dazwischen liegen die Geburt des Onkels, die Geburt des Bruders also des Vaters des Neffen und die des Neffen selbst.

2.

Halbbürtige Geschwister haben einen gemeinsamen Elternteil.

3.

Schwägerschaft ist das Verhältnis eines Ehegatten zu den Verwandten des anderen Ehegatten. Linie und Grad der Schwägerschaft richten sich nach der jeweiligen Verwandtschaft, § 1590 BGB.

4.

Scheidungsantrag anhängig durch Einreichen der Antragschrift bei Gericht
alt: § 622 ZPO; neu: § 124 FamFG (zusätzliche Anforderungen bei Scheidungsantrag: § 133 FamFG)

Scheidungsantrag rechtshängig mit Zustellung an die Gegenseite: §§ 253 Abs. 1, 261 Abs. 1 ZPO

5.

Antragsteller und Antragsgegner

6.

Berechnung der Ehezeit wichtig für den Versorgungsausgleich geregelt in § 1587 Abs. 2 BGB

Beginn der Ehezeit: Beginn des Monats, in dem die Ehe geschlossen wurde.

Ende der Ehezeit: Ende des Monats, der dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages vorausgeht.

7.

Ja, weil es sich um ein höchstpersönliches Rechtsgeschäft handelt, bei dem Stellvertretung nicht zulässig ist.

8.

§ 137 Abs. 2 Nr. 1 - 4 FamFG

Versorgungsausgleich, Unterhalt, Wohnungszuweisung/Hausrat, Güterrecht

§ 137 Abs. 3 FamFG

Kindschaftssachen: elterliches Sorgerecht, Umgangsrecht

9. 2,0

10.

a) Titel, Klausel, Zustellung, Antrag

b) ja, gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1 FamFG

c) Grundsätzlich ist nach § 87 Abs. 2 FamFG die vorherige zumindest die gleichzeitige-Zustellung des Titels mit der Zwangsvollstreckung notwendig. Ausnahmsweise kann das Gericht nach § 53 Abs. 2 FamFG anordnen, dass die Vollstreckung der einstweiligen Anordnung vor Zustellung zulässig ist, wenn hierfür ein besonderes Bedürfnis besteht.

11.

Leistungsklage, Feststellungsklage, Gestaltungsklage

LK: Kläger begehrt eine bestimmte Leistung, z.B.: Zahlung eines Geldbetrages, Herausgabe eines Pkw

FK: Kläger begehrt die Feststellung, ob ein Rechtsverhältnis besteht oder nicht.

GK: Kläger begehrt eine Rechtsänderung

Scheidungsantrag = Gestaltungs"klage" /-antrag

Antrag auf Zahlung von Kindesunterhalt = Leistungs"klage" /-antrag

12.

a) Antrag eines oder beider Ehegatten, § 1564 Abs. 1 BGB, Ehe ist gescheitert, § 1565 Abs. 1 BGB, grds. Trennungsjahr und einvernehmliche Scheidung, § 1566 Abs. 1 BGB oder drei Jahre Getrenntleben wenn, anderer Ehegatte der Scheidung nicht zugestimmt hat, § 1566 Abs. 2 BGB. Ausnahmsweise bei kürzerem als einjährigem Getrenntleben Scheidung möglich, wenn Fortsetzung der Ehe dem Antragsteller aus Gründen, die in er Person des anderen Ehegatten liegen unzumutbar ist, § 1565 Abs. 2 BGB.

b) Nach der Scheidung hat die Ehefrau Anspruch auf Scheidungsunterhalt, §§ 1569 ff. BGB, wenn einer der dort genannten Unterhaltstatbestände auf sie zutrifft, sie bedürftig ist, ihr Ex-Mann leistungsfähig und keine anderen Gründe den Anspruch ausschließen. Entscheidend für die Bemessung des Anspruchs sind die Lebensverhältnisse der Ehegatten während der Ehe.

c) Die elterliche Sorge wird vom Gericht auf Antrag einem Elternteil zugeteilt, wenn die Eltern getrennt leben, § 1671 Abs. 1 BGB.

13.

Durch den Versorgungsausgleich wird gewährleistet, dass der während der Ehe weniger oder gar nichts verdienende Ehegatte, auch nach der Ehe einen gerechten Anteil an den in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechten erhält, §§ 1587 ff BGB.

14.

Der Anspruch auf Scheidungsunterhalt entfällt, wenn keiner der Unterhaltstatbestände mehr zutrifft, die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten entfallen ist, der Unterhaltsverpflichtete nicht mehr leistungsfähig ist oder ein anspruchsausschließender Grund vorliegt.

15.

Auf Verwandtenunterhalt kann ebenso wenig für die Zukunft verzichtet werden, § 1614 Abs. 1 BGB wie auf den Unterhalt des Getrennt lebenden Ehegatten, §§ 1361 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 1614 Abs. 1 BGB. Auf den Ehescheidungsunterhalt kann man hingegen verzichten.

16.

	Mann	Frau
Anfangsvermögen	100.000 €	20.000 €
Endvermögen	300.000 €	40.000 €
Hinzuzurechen	100.000 €	§ 1375 II 1 Ziff. 1 BGB
Zugewinn	300.000 €	20.000 €

€ 300.000 minus € 20.000 geteilt durch zwei ergibt den Zugewinnanspruch der Frau, § 1378 Abs. 1 BGB, also € 140.000.

17.

a) die ordentliche Kündigung ist ohne Grund innerhalb der Frist des § 580 a Abs. 2 BGB möglich, also spätestens am dritten Werktag eines Kalendervierteljahres zum Ablauf des nächsten Kalendervierteljahres. Die außerordentliche Kündigung richtet sich nach § 543 BGB.

b) Die Kündigungsfrist des Vermieters richtet sich ebenfalls nach § 580 a Abs. 2 BGB, § 573 ist auf Gewerberaummietverhältnisse nicht anwendbar, weshalb er dafür auch keinen besonderen Grund braucht.

c) Nein, dies sieht § 580 a Abs. 2 BGB nicht vor.

18.

a) Die einstweilige Verfügung ist durch die Partei zuzustellen, §§ 936 in Verbindung mit § 922 Abs. 2 ZPO.

b) Vollziehung der einstweiligen Verfügung ist grundsätzlich nur wirksam, wenn die Zustellung spätestens eine Woche nach der Vollziehung und noch vor Ablauf der Vollziehungsfrist des § 929 Abs. 2 ZPO erfolgt, §§ 936 in Verbindung mit § 929 Abs. 3 ZPO.